

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Juni 2018
	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 31. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 38 Verwaltungsstrafen</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen verletzt,</p> <p>b) die Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen und für Bohrungen missachtet oder</p> <p>c) in anderer Weise den nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen und Entschieden zuwiderhandelt.</p>	<p>b) die Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen und für Bohrungen missachtet, oder</p> <p>b^{bis}) Abfälle liegen lässt, wegwirft oder an Orten lagert, die dafür nicht zugelassen sind, oder</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Entwurf vom 25. Juni 2018
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	III.
	Die Änderungen unter Ziff. I. treten zehn Tage nach der Publikation in Kraft.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer